

**Amtliche Bekanntmachung
vom 23. Mai 2020**

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. März 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	281.548.580 Euro
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 286.266.049 Euro
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 4.717.469 Euro
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 Euro
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 Euro
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 4.717.469 Euro
2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	278.553.630 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 275.479.959 Euro
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.073.671 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.958.450 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 68.750.000 Euro
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 48.791.550 Euro
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 45.717.879 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.270.000 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 3.734.100 Euro
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	6.535.900 Euro
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 39.181.979 Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 43.118.000 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 15.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 560 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.
der Steuermessbeträge

§ 6 Weitere Regelungen

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Tübingen, den 27. März 2020

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Genehmigung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplans:

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 13. Mai 2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2020 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird der Haushaltsplan in der Zeit vom 25. Mai bis 3. Juni 2020 in den Diensträumen der Stadtkämmerei, Wienergäble 1 öffentlich ausgelegt. Bitte wenden Sie sich zur Terminvereinbarung an die Rufnummer 07071 204-1520.